

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie unter Umständen anfallende Gebühren und Umlagen.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf der Beschlussfassung stehenden folgenden Jahr.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Teilnahme am Lastschriftverfahren.
7. Die Verwaltung der Vereinsmitgliederdaten sowie die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen.
2. Der Vorstand legt Gebühren fest.
3. Die neu festgesetzten Beträge werden zum **01.01.** des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die festgesetzten Beiträge gemäß § 4 werden zum 01.01. des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Vereinsmitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

4. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied hat sich deshalb dazu zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu sorgen.
5. Vereinsmitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 1 Euro zu zahlen.
6. Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Vereinsmitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Vereinsmitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Vereinsmitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht grundsätzlich nicht.
8. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 4 Beiträge

Mitgliedschaft	Beitragshöhe jährlich fällig zum 01.01.
Ordentliche Mitgliedschaft	
Regelbeitrag	24 Euro
Ermäßigter Beitrag	12 Euro
Gründungsmitgliedschaft	24 Euro
Jugendmitgliedschaft	0 Euro
Fördermitgliedschaft (natürliche Person)	52 Euro
Fördermitgliedschaft (juristische Person)	520 Euro oder mit dem Vorstand vereinbarte Sach- und Dienstleistungen

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der ermäßigte Beitrag gilt nur für Schüler, Studierende, Azubis und behinderte Menschen. Er muss beim Vorstand beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 5 Gebühren

1. Wird nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen ist eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro zu zahlen.
2. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
3. Bei Lastschriftrückgabe wird eine Gebühr von 10 Euro berechnet.

§ 6 Säumnis

1. Im Säumnisfall wird das Vereinsmitglied gemahnt.
2. Zahlt ein Vereinsmitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht, so wird das Vereinsmitglied nach Entscheidung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.
3. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 7 Vereinskonto

1. Erfolgt die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Konto wird nachgereicht sobald eröffnet.
2. Die Zahlung auf andere als das oben angegebene Konten ist nicht zulässig und wird nicht anerkannt.

§ 8 Bescheinigungen

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Vereinsmitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge in elektronischer Form.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhalten alle Spender eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§ 9 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vereinsaustritt ist jeweils bis zum 30.11. des Jahres möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung des Vereins in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.01.2022 beschlossen und tritt am 24.01.2022 in Kraft.

Bochum, 24.01.2022